

**PFAD für Kinder
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
S A T Z U N G**

Paragraf 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **PFAD für Kinder Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
- (2) Er hat seinen **Sitz in Stuttgart** und ist im Vereinsregister unter der Nummer **5295** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraf 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Schutzes von Familien (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Ziel des Vereins ist es,

- das Recht des Kindes auf konstante Bezugspersonen zu verwirklichen,
- das Pflege- und Adoptivkinderwesen landesweit auszubauen,
- die Bedingungen für Pflege- und Adoptivfamilien zu verbessern,
- für die Aufwertung der Arbeit von Pflege- und Adoptivfamilien einzutreten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

a) Vereinigungen von Pflege- und Adoptiveltern auf Orts- bzw. Kreisebene zu unterstützen, bei ihrer

Gründung Hilfestellung zu geben, sie zu beraten und weiterzubilden;

b) Institutionen in Baden-Württemberg über - das Pflege- und Adoptivkinderwesen betreffende - Fragen

zu informieren, sie zu beraten und ihnen Weiterbildung anzubieten;

c) mit gleichgesinnten Organisationen und Institutionen auf Landesebene zusammenzuarbeiten;

d) sein Recht auf Anhörung und Mitwirkung auf der gesetzgebenden und sozialpolitischen Ebene des

Landes Baden-Württemberg zu verwirklichen;

e) die Öffentlichkeit in Baden-Württemberg für die spezielle Problematik des Pflege- und Adoptivkinderwesens zu sensibilisieren

Paragraf 3

Vereinsmittel

(1) Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es

darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nach §5 (2) und (3) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen tatsächlich im Rahmen ihrer amtsbezogenen Tätigkeit entstandenen Kosten. Der Rahmen hierfür wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen dem "Hauner Verein"

Verein zur Unterstützung des Dr. von Haunerschen Kinderspitals e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraf 4

Mitgliedschaft

(1) **Mitglieder** können werden:

a) natürliche volljährige Personen,

b) Gruppen/Vereine von Pflege-/Adoptiveltern,

c) andere Vereinigungen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,

d) Fördermitglieder.

Eingetragene Vereine können nur Mitglieder nach 1 b) oder 1 c) werden, wenn sie selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

Gruppen und nichteingetragene Vereine können nur Mitglieder nach 1 b) oder 1 c) werden, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Aufnahmeverfahren

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand., der den Bewerber unverzüglich

schriftlich über seine Entscheidung zu benachrichtigen hat. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb

eines Monats der Schlichtungsausschuß angerufen werden; dieser entscheidet endgültig. Diese

Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Anrufung

schriftlich mitzuteilen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die

Vereinssatzung sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich verbindlich an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem freiwilligen Austritt;

2. dem Tod der natürlichen Mitgliedsperson;

3. der Auflösung oder Aufhebung der Personenvereinigung, des Vereins oder der juristischen Person;
4. dem Verlust der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Mitgliedvereins;
5. dem Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens einen Monat

vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossen

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es

- trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und dem Vorstand kein Antrag gemäß

§ 4 (4), Satz 4, vorliegt.

- gegen die Satzung sowie ordnungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane nachhaltig verstößt.

Vor Beschlußfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier

Wochen schriftlich zu äußern. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung des

begründeten Vorstandsbeschlusses das Recht zu, schriftlich Einspruch beim Schlichtungsausschuß zu

erheben. Es hat Recht auf Anhörung durch den Schlichtungsausschuß. Erhebt es innerhalb dieser Frist

keinen Einspruch, ist der Vorstandsbeschuß rechtskräftig. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig. Sie ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von acht Wochen

mitzuteilen. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds. Die Beitragspflicht

endet, unbeschadet der terminlichen Festlegung des Ausschlusses, mit Ablauf des Kalenderjahres, in

dem der Ausschluß wirksam wird.

(4) Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, deren unterschiedliche Höhe und Staffelung (siehe § 4 (1)) von der

Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Erhöhung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr ist

zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig, bei Neueintritt in den Verein

innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Der Vorstand kann in

begründeten Härtefällen auf Antrag Stundung des Beitrags, Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß

gewähren. Beitragszahlungen werden stets auf die älteste Forderung verrechnet.

Paragraf 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Schlichtungsausschuß.

Paragraf 6

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung ein anderes, vom

Vorstand bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands - beruft hierzu per Rundschreiben

unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, bzw. dessen autorisierte/r Bevollmächtigte/r. Die Vollmacht ist in

Schriftform bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vom Landesverband ausgeschlossene

Personen dürfen auch in einer Funktion als Bevollmächtigte nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist einzuberufen, wenn

- dies der Vorstand für erforderlich hält,

- dies gemäß BGB mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung beantragen,

- es das Vereinsinteresse erfordert,

- die Vereinsauflösung beschlossen werden soll.

Im weiteren gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern.

Anträge, die auf

der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen aber mindestens drei

Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dieser muß sie seinen Mitgliedern

spätestens zusammen mit der Einladung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob

später eingegangene Anträge als Tagesordnungspunkt in die Mitgliederversammlung aufgenommen

werden.

Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung ausdrücklich

auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

(4) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. von einem anderen vom Vorstand bestimmten

Vorstandsmitglied geleitet. Kann kein anwesendes Vorstandsmitglied diese Autorisierung in Schriftform

nachweisen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen wird die Versammlung von einer nicht dem amtierenden Vorstand angehörenden Person

geleitet. Diese wird -wie die beiden Wahlhelfer - von der Mitgliederversammlung per Akklamation

bestimmt.

(5) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, des Geschäftsführers, der

Rechnungsprüfer

und des Schlichtungsausschusses,

2. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,

3. Genehmigung des Haushalts des laufenden Geschäftsjahres,

4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

6. Wahlen der Mitglieder des Vorstands, einschließlich zweier Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer,

des Schlichtungsausschusses und der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes - Steht keine von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten zur Verfügung, so bestimmt sie der Vorstand - ,

7. Beschlußfassung über satzungsgemäß eingereichte Anträge,

8. Beschluß der Vereinsauflösung.

(6) Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher

Mehrheit, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Stimmgleichheit: bei Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen wird eine Stichwahl

durchgeführt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder möglich.

(7) Stimmrecht

(7.1) Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder nach Paragraf 4 (1)

a) je eine Stimme,

b) pro gemeldetem Mitglied eine Stimme,

c) je eine Stimme,

d) kein Stimmrecht.

(7.2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr entrichtet,

bzw. gemäß § 4 (4), Satz 4, ermäßigt, gestundet oder erlassen wurden, bzw. deren Mitgliedsrechte nicht gemäß § 4 (3) ruhen.

(7.3) Ein natürliches Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme bis zu zwei Fremdstimmen abgeben. Ein

Delegierter nach § 4 (1) b) kann insgesamt zehn Stimmen vertreten, eingeschlossen seiner eigenen

Stimme als natürliches Mitglied.

(8) Protokollführung

Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, fertigt ein

Protokoll an. Kann bei Verhinderung des Schriftführers kein anwesendes Vorstandsmitglied die

Autorisierung zur Protokollführung in Schriftform vorweisen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen

Protokollführer. Anträge sind in Kurzform zu wiederholen, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.

Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation einen der beiden Wahlhelfer zum

Protokollführer der Wahl.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Es kann von

den Mitgliedern angefordert werden.

Paragraf 7

Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. den beiden Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. bis zu vier Beisitzern.

(2) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können:

- alle Mitglieder des Vereins, bzw. ihre gemäß § 6 (1) autorisierten Bevollmächtigten,
- alle Mitglieder einer dem Verein gemäß § 4 1 b) oder 1 c) angeschlossenen Untergliederung,
- alle Fördermitglieder, deren Mitglieder, bzw. deren gemäß § 6 (1) autorisierten Bevollmächtigten.

Die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung (§ 6 (7)) sind analog anzuwenden.

Wiederwahl ist

zulässig.

Nicht wählbar sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die neuen

Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihr Amt übernehmen können. Scheiden

Vorstandsmitglieder vorzeitig

aus, rücken die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmen für die Zeit bis zur

nächsten Mitgliederversammlung nach. Steht kein Ersatzmitglied (mehr) zur Verfügung, kann der

Schlichtungsausschuß eine Person aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten

Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der

nachgerückten Vorstandsmitglieder fest.⁵

(3) Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister

und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vorgeht. Bei seiner

Verhinderung nimmt ein anderes, vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied, die Vertretung

nach innen.

(4) Arbeitsweise

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an einen Geschäftsführer delegieren.

Er kann darüber hinaus zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen

bilden. Diese sind ausschließlich gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder dürfen ihre Funktion weder parteipolitisch, konfessionell noch in sonst irgendeiner

Art und Weise mißbrauchen.

(5) Sitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Der Vorsitzende lädt hierzu alle

amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Schlichtungsausschusses sowie die Rechnungsprüfer

mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Das Gremium ist

beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf

Vorstandsmitglieder, darunter

mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

Entscheidungen werden

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei

Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Rechnungsprüfer, sowie

geladene Gäste/Berater haben kein Stimmrecht.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Paragraph 8 (8), Satz 1, 3 und 5 findet entsprechend

Anwendung.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der

Vorstand von sich aus beschließen. Er muß sie auf der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

Paragraf 8

Schlichtungsausschuß

(1) **Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe**, bei vereinsinternen Unstimmigkeiten zu vermitteln und zu

schlichten sowie den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge und Beschwerden aus den Reihen der

Mitglieder zu übermitteln. Seine Mitglieder haben, die zu entscheidende Angelegenheit betreffend,

uneingeschränkte Akteneinsicht.

(2) Er besteht aus drei Personen., die von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit zwei

Ersatzmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur Personen, die keine

weitere Funktion im Verein - auch nicht als Ersatzmitglieder irgendeiner Art oder als hauptamtliche

Mitarbeiter - innehaben.

(3) Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung fertigt ein jeweils vom Gremium bestimmtes Ausschußmitglied ein Protokoll an, wobei

Anträge in Kurzform, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben sind. Das Protokoll ist von allen

anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Der Schlichtungsausschuß wählt einen Vorsitzenden, der den Schlichtungsausschuß nach Bedarf

schriftlich innerhalb von vier Wochen einberuft.

Paragraf 9

Rechnungsprüfer

(1) **Aufgabe der Rechnungsprüfer** ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie auf die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einmal jährlich zu berichten.

(2) Die beiden gleichberechtigten Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die keine weitere Funktion im Verein - auch nicht als Ersatzmitglieder irgendeiner Art oder als hauptamtliche Mitarbeiter - innehaben.

Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Paragraf 10

Vereinsauflösung

(1) **Die Auflösung des Vereins** kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Sie kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dieser Tagesordnung mit einer Frist von höchstens zwei Monaten einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Liquidation und Ablegung einer Schlußabrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des Paragraphen 3, Absatz 5, sind dabei zu beachten.

Paragraf 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.11.2017, der Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, in Kraft.

Stand 201/